Kostenvoranschlag beim Werkvertrag: Anzeigepflicht bei betrĤchtlicher Ä?berschreitung? â?? OGH vom 4. April 2024, 4 Ob 1/24m

Description

Date Created 07.10.2024 Meta Fields

Inhalt: WĤhrend beim VerbrauchergeschĤft ein Kostenvoranschlag des Unternehmers stets verbindlich ist, wenn nicht das Gegenteil ausdrÄ¹/₄cklich erklĤrt wird (§5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz), wird im VerhĤltnis zwischen Unternehmern die Regel umgekehrt. Hier ist ein Kostenvoranschlag regelmĤÃ?ig als unverbindlich (ohne GewĤhr) zu interpretieren, es sei denn der Werkbesteller erklĤrt, für dessen Richtigkeit einzustehen. Aber auch beim Kostenvoranschlag ohne GewĤhr ist der unternehmerische (als Unternehmer tĤtige) Werkbesteller nicht schutzlos zusĤtzlichen Werklohnforderungen seines Vertragspartners ausgesetzt. Erweist sich nĤmlich eine betrĤchtliche Ã?berschreitung des Kostenvoranschlages als unvermeidlich, so hat der Werkunternehmer dies dem Besteller unverzÃ1/4glich anzuzeigen, wenn er den Anspruch auf Abgeltung der Mehrkosten nicht verlieren möchte (§1170a Abs 2 ABGB). Der Besteller kann sich dann entscheiden, ob er am Vertrag festhalten und die Mehrkosten übernehmen möchte oder ob er vom Vertrag zurücktritt und diesfalls die von seinem Vertragspartner bereits geleistete Arbeit diesem angemessen vergýtet. In der Rechtsprechung wird diese Anzeigepflicht des Werkunternehmers im Falle einer unvermeidlichen betrĤchtlichen Ä?berschreitung eines Kostenvoranschlages allerdings stark eingeschrĤnkt. Wenn nĤmlich die UmstĤnde, die zu den Mehrarbeiten und damit zur betrĤchtlichen Ä?berschreitung des Kostenvoranschlages fļhren, in der Sphä¤re des Bestellers liegen, trifft den Werkunternehmer keine Warnpflicht. Der Werkbesteller hat also dann auch den (zusĤtzlichen) Werklohn fÃ1/4r die notwendigen Mehrarbeiten zu vergÃ1/4ten. Diese Judikatur wird zwar in der rechtswissenschaftlichen Literatur (nur beispielsweise M. Bydlinksi in KBB⁷ §1170a ABGB Rz 9) kritisiert, da die für Mehrarbeiten verantwortlichen Umstände ja regelmäÃ?ig in der Sphäre des Bestellers liegen (z.B. Zustand des Baugrundes oder der vorgefundene Bauzustand). Das Höchstgericht hat nun auch im vorliegenden Judikat ungeachtet der Kritik in der rechtswissenschaftlichen Literatur an seiner (fýr den Werkbesteller harten) Linie festgehalten. Dies mag aber auch darauf zurýckzuführen sein, dass im gegenst A¤ndlichen Fall der Werkunternehmer unverz A¼glich nach der Erkennbarkeit der drohenden A?berschreitung des Kostenvoranschlags wegen konkret erforderlicher Mehrarbeiten den Werkbesteller darauf hingewiesen hatte, dass dadurch Mehrkosten entstÃ1/4nden. AuÃ?erdem hatte er dem Werkbesteller die HĶhe der Mehrkosten â?? wenn auch erst fast 2 Monate nach deren (weitgehenden) AbschĤtzbarkeit â?? mitgeteilt. Der klagende Werkunternehmer war mit seiner zusĤtzlichen Werklohnforderung jedenfalls in allen 3 Instanzen erfolgreich.